



Checkliste

für vorschriftsmäßige Rechnungen

Folgende verpflichtete Angaben sind beim Rechnungsempfänger Voraussetzung für den Vorsteuerabzug!

Eine Rechnung über **400 €** inkl. USt. hat gemäß §11 UStG folgende Punkte zu beinhalten:

- ✓ Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens
- ✓ Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung
- ✓ bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10.000,- übersteigt, ist die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz / Sitz hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt / eine Betriebsstätte hat UND der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.
- ✓ Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- ✓ Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung bzw. den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (beispielsweise Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt.
- ✓ das Entgelt für die Lieferung / die sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz; im Fall einer Steuerbefreiung hat die Rechnung einen Hinweis zu enthalten, dass für diese Lieferung / sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
- ✓ Den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag; Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag mit dem Durchschnittskurs umzurechnen, den der Bundesminister für Finanzen für den Zeitraum, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wurde, festgesetzt hat. Alternativ dazu darf auch der letzte, von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Umrechnungskurs verwendet werden. Weiters ist der Unternehmer berechtigt, die Umrechnung nach dem Tageskurs vorzunehmen, wenn die einzelnen Beträge durch Bankmitteilungen oder Kurszettel belegt werden. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode angewendet wird. Der Vorsteuerabzug bemisst sich nach dem in Euro angegebenen oder jenem Betrag in Euro, der sich nach der ausgewiesenen Umrechnungsmethode ergibt.
- ✓ Das Ausstellungsdatum (bei Bargeschäften genügt der Hinweis "Lieferdatum=Rechnungsdatum")
- ✓ Fortlaufende Rechnungsnummer
- ✓ UID-Nummer des Unternehmers, sofern er im Inland Lieferungen / sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 400 € nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen), genügen folgende Angaben:

- ✓ Ausstellungsdatum
- ✓ Name und Anschrift des liefernden / leistenden Unternehmers
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände / Art und Umfang der sonstigen Leistung
- ✓ Tag der Lieferung / der sonstigen Leistung / Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt
- ✓ Entgelt und der Steuerbetrag
- ✓ Steuersatz

TIPP: Achten Sie auch darauf, dass Eingangsrechnungen, die Sie als Unternehmer erhalten, ebenfalls diese Rechnungsmerkmale enthalten. Nur dann berechtigen sie zu einem Vorsteuerabzug.

Vorlagen und Beispiele finden Sie auch in **unserem Folder „Die ordnungsgemäße Rechnung: Kein Ärger mehr mit dem Finanzamt“** mit praktischer Musterrechnung aufliegend in unserer Kanzlei und weitere tieferegehende Infos finden Sie auf unserer Homepage: www.plachetka.at/service unter unserem Serviceteil: **Rechnungsmerkmale –Vorsteuerabzug!**